

Bekanntmachung der Gemeinde Wölpinghausen

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

(gem. § 2 Abs. 1 BauGB)

und

Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

(gem. § 3 Abs. 1 BauGB)

Der Rat der Gemeinde Wölpinghausen hat in seiner Sitzung am 11.02.2020 den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB sowie den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB für die Satzung über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles – Bereich Südlich der Fürst-Wolrad-Straße – Wölpinghausen – (gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) gefasst. Die Beschlüsse werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

**Satzung über die Ergänzung des im Zusammenhang
bebauten Ortsteiles**

**– Bereich Südlich der Fürst-Wolrad-Straße –
– Wölpinghausen –**

(gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Mit der Satzung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um auf den südlich der Fürst-Wolrad-Straße gelegenen und für die Bebauung geeigneten Grundstücksflächen zur Deckung des Baulandbedarfs beizutragen. Die Gemeinde Wölpinghausen strebt die Förderung der Innenentwicklung an. Diese Satzung soll durch die Einbeziehung einer Teilfläche auch zur Abrundung des Siedlungsbereiches beitragen. Durch die Satzung über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles wird der Eindruck der Zugehörigkeit und städtebaulichen Abrundung bekräftigt. Für zukünftige Bauvorhaben schafft die Satzung gemäß § 34 BauGB die planungsrechtlichen Voraussetzungen.

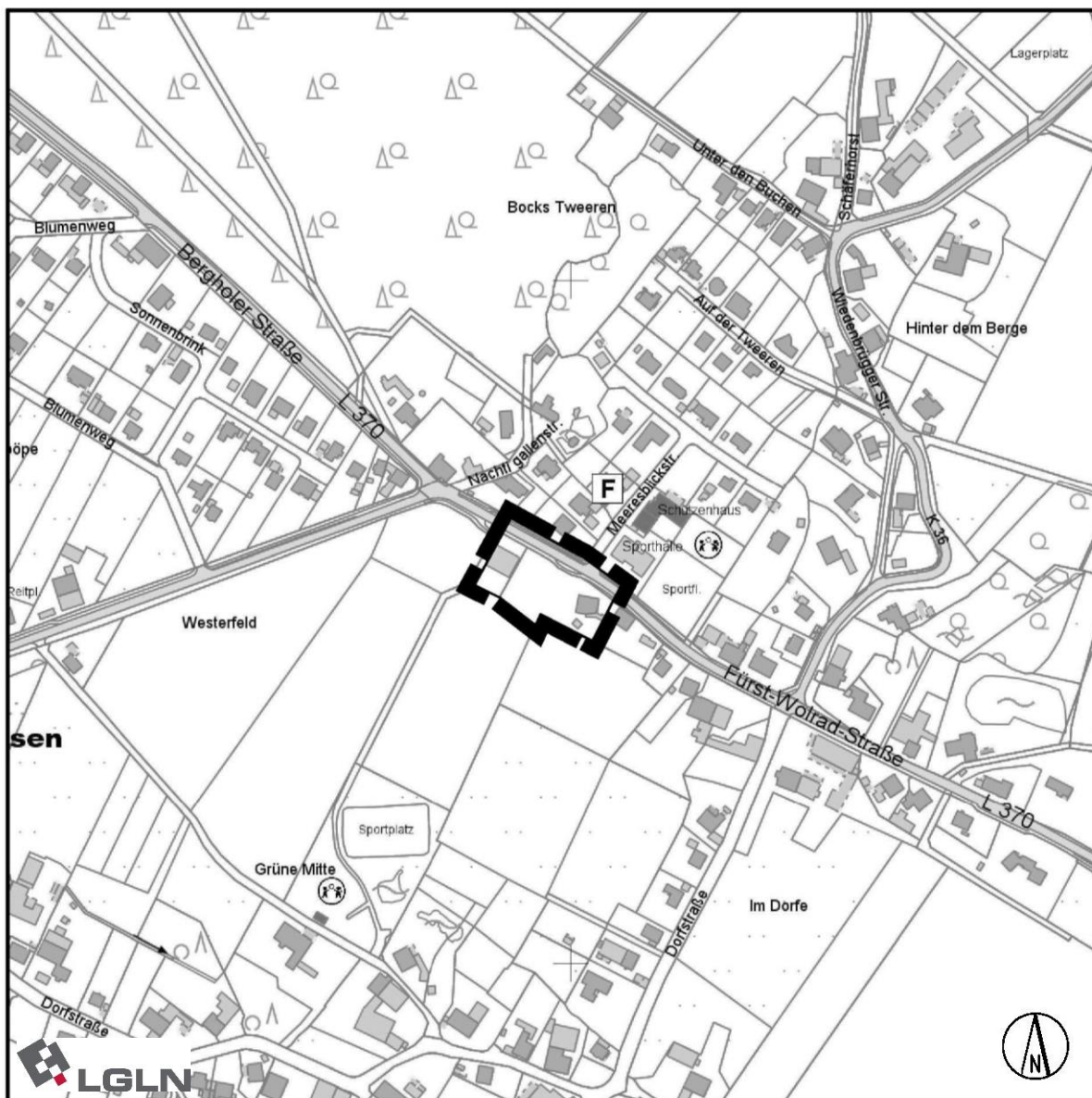
Einzelne Festsetzungen gemäß § 9 BauGB sollen eine Integration der hinzutretenden baulichen Anlagen in den Siedlungsrand sicherstellen (Baugrenzen, Begrenzung der Zahl der Vollgeschosse und Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen).

Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sachsenhagen stellt den Satzungsbereich bereits als gemischte Baufläche dar.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Satzung über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000 hervor.

Abb.: Übersichtskarte räumlicher Geltungsbereich



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2020 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

Für die Satzung über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles – Bereich Südlich der Fürst-Wolrad-Straße – Wölpinghausen – (gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) erfolgt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer **Bürgeranhörung**, die in der Zeit

vom 29.06.2020 bis einschl. 07.08.2020

- während der Öffnungszeiten des Gemeindebüros (donnerstags von 17.00 - 18.00) nach vorheriger Terminabsprache unter 05037/2634 öffentlich zu jedermanns Einsicht bei der **Gemeinde Wölpinghausen, Meeresblickstraße 2, 31556 Wölpinghausen**, und
- während der Sprechzeiten der allgemeinen Verwaltung (montags bis freitags von 9.00 - 12.00 Uhr sowie montags und dienstags von 14.00 – 15.30 Uhr und donnerstags von 14.00 – 18.00 Uhr) nach vorheriger Terminabsprache unter 05725/9410-0 öffentlich zu jedermanns Einsicht bei der **Samtgemeinde Sachsenhagen im Rathaus Sachsenhagen, Markt 1, 31553 Sachsenhagen**, stattfindet.

Die Planunterlagen sind ferner im **Internet** unter www.sachsenhagen.de/bauleitplanung einsehbar.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung können Stellungnahmen vorgetragen werden. Diese können elektronisch übermittelt (E-Mail), schriftlich eingereicht (Post oder persönlich abgegeben) oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Es wird Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Die Öffentlichkeit wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des v.g. Änderungsbereiches in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet.

Es wird mit Bezug auf § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) ist nicht erforderlich.

Wölpinghausen, den 05.06.2020

(Hesterberg)
Gemeindedirektor

Aushang: Di. 09. Juni 2020

Abnahme: Di. 11. August 2020